

Fassung vom 16.02.2009	Neue Fassung ab 01.01.2010
<p>Fördergrundsätze des Landkreises Teltow-Fläming gemäß Punkt 7.2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.03.2008</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die für den Landkreis ausgewiesenen Investitionsmittel 2009 bis 2013 sollen verwendet werden für die Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. 2. Die Prognose des Amtes für Jugend und Soziales zur Entwicklung der Kinder unter 3 Jahren bis zum Jahr 2020 fortlaufend im Verhältnis zu den durchschnittlich betreuten Kindern in Einrichtungen und in Kindertagespflege jährlich zu den Stichtagen 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. ist zu beachten. 3. Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen: bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, • Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen: bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. 4. Für jede Tagespflegeperson wird, einmal im Zeitraum bis zum Jahr 2013, lediglich eine Ausstattungsinvestition gefördert, soweit die Tagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllt. Zuwendungsfähige Gesamtkosten sind 500,00 € je Tagespflegeperson. In begründeten Bedarfsfällen kann ein weiterer Antrag berücksichtigt werden. 	<p>Fördergrundsätze des Landkreises Teltow-Fläming gemäß Punkt 7.2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.03.2008, in der Fassung der Änderung vom 22.02.2010</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die für den Landkreis ausgewiesenen Investitionsmittel 2009 bis 2013 sollen verwendet werden für die Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. 2. Die Prognose des Jugendamtes zur Entwicklung der Kinder unter 3 Jahren bis zum Jahr 2020 fortlaufend im Verhältnis zu den durchschnittlich betreuten Kindern in Einrichtungen und in Kindertagespflege jährlich zu den Stichtagen 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. ist zu beachten. 3. Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen: bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, • Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen: bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. 4. Für jede Tagespflegeperson wird einmal im Zeitraum bis zum Jahr 2013 eine Ausstattungsinvestition mit einem Höchstzuschuss von insgesamt 500,00 € gefördert, soweit die Tagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllt. Der Landkreis Teltow-Fläming beteiligt sich hierbei mit einem Eigenanteil von 10% am Gesamtzuschuss. In begründeten Bedarfsfällen kann ein weiterer Antrag berücksichtigt werden.

Fassung vom 16.02.2009	Neue Fassung ab 01.01.2010
<p data-bbox="197 261 1061 427">5. Eine Förderung kann erfolgen, wenn die Prüfung des Antrages der Kommune durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming ergibt, dass der Antragsteller den kommunalen Eigenanteil in seinem Haushalt berücksichtigt hat und dieser durch die Kommune getragen werden kann.</p> <p data-bbox="147 467 495 496">Weitere Voraussetzungen:</p> <ul data-bbox="197 533 1070 1142" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="197 533 1070 632">- die Anträge sind gemäß Punkt 7.1.1 jährlich bis zum 28. Februar (Posteingangsstempel Landkreis Teltow-Fläming) beim Jugendamt einzureichen. <li data-bbox="197 671 1070 834">- Die Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen. Können durch den Landkreis Teltow-Fläming nur unvollständig vorliegende Anträge an die ILB weitergeleitet werden, trägt der Antragsteller das Risiko einer eventuellen negativen Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde. <li data-bbox="197 874 1070 973">- Der nichtkommunale Träger hat eine Stellungnahme der Kommune mit befürwortenden oder ablehnenden Gründen dem Antrag beizufügen. <li data-bbox="197 1013 1070 1142">- Werden Gelder entgegen dem Votum des Kreistages von der ILB nicht bewilligt, so fließen diese in den Orientierungsrahmen zurück und stehen im kommenden Jahr für die neue Antragsphase zur Verfügung. 	<p data-bbox="1144 261 2056 427">5. Eine Förderung kann erfolgen, wenn die Prüfung des Antrages der Kommune durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming ergibt, dass der Antragsteller den kommunalen Eigenanteil in seinem Haushalt berücksichtigt hat und dieser durch die Kommune getragen werden kann.</p> <p data-bbox="1095 467 1442 496">Weitere Voraussetzungen:</p> <ul data-bbox="1144 533 2056 1142" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1144 533 2056 632">- Die Anträge sind gemäß Punkt 7.1.1 jährlich bis zum 28. Februar (Posteingangsstempel Landkreis Teltow-Fläming) beim Jugendamt einzureichen. <li data-bbox="1144 671 2056 834">- Die Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen. Können durch den Landkreis Teltow-Fläming nur unvollständig vorliegende Anträge an die ILB weitergeleitet werden, trägt der Antragsteller das Risiko einer eventuellen negativen Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde. <li data-bbox="1144 874 2056 973">- Der Träger der freien Jugendhilfe hat eine Stellungnahme der Kommune mit befürwortenden oder ablehnenden Gründen dem Antrag beizufügen. <li data-bbox="1144 1013 2056 1142">- Werden Gelder entgegen dem Votum des Kreistages von der ILB nicht bewilligt, so fließen diese in den Orientierungsrahmen zurück und stehen im kommenden Jahr für die neue Antragsphase zur Verfügung.